

gehört . . . zu den Todsünden ex genere suo grave, die keine materia levis zulassen.“

Linz a. d. D.

Dr. Ferd. Spiesberger

Lehrbuch der Moraltheologie. Die Sittlichkeitslehre der Königsherrschaft Gottes. Von Dr. Johannes Stelzenberger. (372.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 19.—.

Ein neues Lehrbuch der Moraltheologie, das diese als Sittlichkeitslehre der Königsherrschaft Gottes darstellt. „Grundlage ist die Lehre Jesu von der neuen Gerechtigkeit oder dem neuen Verhältnis des Menschen in der Basileia. Der Mensch tritt durch die Taufe in ein neues Seinsverhältnis zum Vater“ (S. 19). „Das Ziel der Moraltheologie ist die Vollendung der Kindschaft Gottes oder der im Eingehen in die Agape des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes beglückte Mensch“ (S. 21). Basileia und Agape sind die zwei Begriffe, um die konsequent die ganze Sittenlehre sich gruppiert.

Das nicht allzu umfangreiche Buch (371 Seiten!) behandelt die gesamte Moral, sowohl die allgemeine als auch die spezielle. Selbstredend das meiste nur skizzenhaft; es soll ja ein „Lernbuch“ sein, das den Professor nicht überflüssig macht. Besonders wertvoll sind die theoretischen Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten. Ein Beispiel soll das hier zeigen. § 113 behandelt „die Ehre“. Unter Nummer 5 wird charakterisiert a) die hebräisch-semitische Auffassung, die „keinen Ehrbegriff im germanischen Sinne kennt“ . . . ; b) die hellenistisch-römische; c) die germanische; d) die neutestamentliche; e) die kanonische Ehrauffassung.

Etwas zu kurz und daher ungenügend erscheint die Praxis berührt. Hervorzuheben ist, daß auch die aktuellen Moralprobleme behandelt werden, z. B. die Frage der Kollektivschuld (S. 89) oder die „Wochenendbewegung“ (S. 166), die Judenfrage (S. 341 ff.), Völkergemeinschaft (S. 343) usw. Etwas zu milde klingen die Sätze über die Bosheit der Unkeuschheit (S. 237). Alles in allem ein interessantes und wertvolles Buch, wertvoll besonders für den, der durch ein einziges Buch in alle Probleme der Moral eingeführt werden will. Schade, daß bei den einschlägigen Materien nur das reichsdeutsche Recht berücksichtigt ist, nicht aber das österreichische.

Linz a. d. D.

Dr. Ferd. Spiesberger

De Infidelium Polygamorum Conversione. Documenta Romana circa S. Pii V. Constitutionem „Romani Pontificis“ quod ad Missionem in Insulis Gambier 1833—1843. Dr. L. van de Berg O. F. M. (XII et 68). Maastricht (in Hollandia) 1951, Domus Editorialis „Ernest van Aelst“.

Der Verfasser liefert einen Beitrag zur Kontroverse um die Auslegung der Konstitution „Romani Pontificis“ (vgl. CIC. can. 1125). Bei Beginn der Missionstätigkeit auf den Gambier-Inseln in der Südsee stießen die Missionäre auf viele Schwierigkeiten bezüglich der Bekehrung der Polygamisten. Sie versuchten diese durch Anwendung der Konstitution „Romani Pontificis“ zu lösen. Sie hatten dann aber Bedenken, ob die Art ihres Vorgehens richtig war. Ob diese Konstitution auch auf die Gambier-Inseln ausgedehnt wurde, bleibt zweifelhaft. Rom antwortete nicht direkt, sondern verwies auf eine Entscheidung für den Erzbischof von Quebec, der sich um die gleiche Zeit mit ähnlichen Schwierigkeiten nach Rom wandte. Die Antwort für den Erzbischof von Quebec wurde für die Missionäre der Gambier-Inseln als Richtlinie aufgestellt. Die Verhandlungen in Rom geben ein nicht ganz klares Bild. Das macht das Studium des Werkes etwas schwierig. Die Ansicht des Propaganda-Konsultors P. Kohlmann S. J. (S. 18) ist gegen den Wortlaut der Konstitution und läßt sich nicht halten. Man muß beim Text der Konstitution bleiben und nicht Dinge hineinargumentieren, die nicht darin enthalten sind. Man ließ sich von der falschen Ansicht leiten, daß die Konstitution „Romani Pontificis“ sich auf das Pri-

vilegium Paulinum stützen müsse. In den Antworten der Propaganda wird auf den Unterschied von *matrimonia vera* und *matrimonia dubia* hingewiesen. Aber der Konsultor P. van Everbroeck hält alle polygamen Ehen in Gambier für *matrimonia dubia* (S. 53). Damit wären natürlich alle Schwierigkeiten leicht aus dem Wege geräumt. Aber so ein leichter Lösungsversuch hat doch seine Bedenken. Man findet zahlreiche Stellen in den „*Collectanea de Propaganda Fide*“, wo verlangt wird, daß man nicht allgemein alle Ehen eines bestimmten Gebietes als ungültig ansehen soll, sondern jeden Fall einzeln untersuchen muß. Man kann sagen, daß Rom im allgemeinen die heidnischen Naturehen als gültige Ehen ansieht. Zudem findet sich in der Konstitution „*Romani Pontificis*“ kein Anhaltspunkt, eine solche Unterscheidung zu machen. S. 51 wäre es sicher gut gewesen, wenigstens teilweise den Wortlaut der Instruktion vom 8. Juni 1836 anzuführen. Wir erfahren nicht, wie die Anweisungen Roms ausgeführt wurden und ob dann auch wirklich alle Schwierigkeiten geschwunden sind.

Im letzten Kapitel berührt der Verfasser die Kontroverse über die Konstitution „*Romani Pontificis*“, wie sie heute noch besteht. Die Arbeit macht den Eindruck, eine Gegenschrift zu sein gegen den Artikel von P. Phutota Rayanna S. J. in „*Periodica*“ 1938—1939, vielleicht ohne Absicht. Es tauchen jedenfalls einige Schwierigkeiten auf, die Rayanna vielleicht zu wenig berücksichtigt hat. Aber im allgemeinen kann man sagen, daß die Argumente Rayannas nicht entkräftet werden. Die Entscheidungen des Konzils von Indochina konnte Rayanna wohl noch nicht einsehen, weil sie erst 1938 erschienen sind. Aber sie bilden keine Schwierigkeit, verglichen mit der Antwort der Propaganda auf die Anfrage des Konzils von Schanghai. Durch Can. 1125 ist die Konstitution „*Romani Pontificis*“ in das Allgemeinrecht einbezogen worden, hat also mit „*Fakultäten*“ nichts zu tun; denn Fakultäten sind Vergünstigungen, die über das Allgemeinrecht hinausgehen. Wenn das Heilige Offizium verlangt, daß man sich nach Rom wenden müsse, falls die Fakultäten nicht ausreichen, so ist damit nichts gesagt gegen die Antwort der Propaganda auf die Anfrage des Konzils von Schanghai. S. 62 ist ein Fehler unterlaufen in der Angabe der Nummern der Fakultäten der *Formula Tertia Major*. Bei der Literaturangabe vermißt man sehr das Werk: Joseph Boudon, *Memento du Privilège Paulin*, Paris 1949. Es hätte auch unbedingt vermerkt werden müssen, daß die frühere *Facultas 24* der *Formula Tertia Major* in der neuen Fassung der *Missions-Fakultäten* seit 1. Jänner 1941 fallengelassen wurde. Das stellt die Kontroverse um die Konstitution „*Romani Pontificis*“ in ein ganz neues Licht. Siehe darüber Boudon S. 53. Jeder praktische Missionär kann darüber nur froh sein, wenn man erkannt hat, daß die Konstitution „*Romani Pontificis*“ mehr enthält, als man in der Vergangenheit gelten ließ. Falls niemandem Unrecht geschieht, braucht man nicht darauf auszugehen, die Vergünstigungen einzuschränken.

Man kann dem Konsultor P. Kohlmann dankbar sein, daß er das Urteil über die Gültigkeit heidnischer Ehen den Missionären mit ihrer Erfahrung überläßt (S. 20). Das Werk weist auf viele Schwierigkeiten hin, die der Missionär in Ehefragen antreffen kann. Das kann ihn davor bewahren, vorschnell zu handeln. Dem Grundsatz: „*Auctoritas ecclesiae ad fidem dirigitur et a fide quoque limitatur*“ (S. 63) wird man gerne beipflichten. Er schützt vor Übergriffen. Das Werk bietet viel Material aus bisher unbekannten Quellen, aber es hat die Kontroverse um die Konstitution „*Romani Pontificis*“ nicht zum Abschlusse gebracht.

P. Johannes Gehberger S.V.D.,
Missionär in Neuguinea (dzt. Missionshaus St. Gabriel, Mödling)

Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht. Von Alkuin Stillhart O.F.M. Cap. (XVIII u. 241). Freiburg (Schweiz) 1953, Universitätsverlag. Kart. Fr. 15.60.